

# ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V

Ministerstvo životního prostředí ČR  
Paní ing. Jaroslava Honová  
Vršovická 65  
CZ-100 10 Praha 10

Wien, am 29.09.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.1.4.2/0078-V/1/2005

Dr. Baumgartner  
2116

**Betrifft:** Lager für abgebrannte Brennelemente auf dem Areal des KKW Temelín  
Konsultationen  
Abschließende Stellungnahme der Republik Österreich

Sehr geehrte Frau Honová!

1. Mit Schreiben vom 31. Juli 2003, eingelangt am 18. August 2003, hat Minister Ambrozek Österreich vom Vorhaben der Errichtung eines Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente auf dem Gebiet des Kernkraftwerkes Temelin und von der Einleitung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens zu diesem Vorhaben informiert.

Da aus österreichischer Sicht nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das Vorhaben durch einen Störfall oder einen terroristischer Akt erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf österreichisches Staatsgebiet haben könnte, hat Österreich erklärt, dass es sich nach der Espoo-Konvention und Art. 7 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens hat Österreich die im tschechischen Original übermittelten Unterlagen übersetzen lassen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und eine Stellungnahme an das Umweltministerium der Tschechischen Republik als UVP-Behörde übermittelt.

Mit Schreiben vom 3. August 2004 hat die tschechische UVP-Behörde an Österreich gemäß Art. 4 der Espoo-Konvention die Umweltverträglichkeitsdokumentation übermittelt.

Der Dokumentation ist eine deutsche Übersetzung der Zusammenfassung beigelegt. Auf Grund der großen Aufmerksamkeit, die diesem Vorhaben seitens der österreichischen Bevölkerung entgegen gebracht wird, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Übersetzung der gesamten Dokumentation veranlasst.



Die gesamten Unterlagen wurden in der Zeit von 14. September bis 14. Oktober 2004 von den Landesregierungen der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit hatten die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 6 des österreichischen UVP-Gesetzes BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. der Kundmachung BGBl. I Nr. 84/2004 die Möglichkeit, zu den Unterlagen und zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Die Republik Österreich hat eine Fachstellungnahme ausarbeiten lassen, die gemeinsam mit den Stellungnahmen der Öffentlichkeit an die tschechische UVP-Behörde übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2005 hat die tschechische UVP-Behörde das Umweltverträglichkeitsgutachten an Österreich übermittelt. Auch dieses Gutachten wurde übersetzt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Auch zu diesem Gutachten hat Österreich eine Stellungnahme erarbeitet und diese gemeinsam mit den Stellungnahmen der österreichischen Öffentlichkeit an die tschechische UVP-Behörde übermittelt.

Am 24. August 2005 hat in Budweis eine öffentliche Erörterung des Vorhabens stattgefunden, zu der auch die österreichische Öffentlichkeit geladen war und die konsekutiv gedolmetscht wurde. Dem mehrmaligen dringenden Ersuchen Österreichs um Abhaltung einer öffentlichen Erörterung auf österreichischem Boden wurde von tschechischer Seite nicht entsprochen.

Auf Einladung des Umweltministeriums der Tschechischen Republik haben in Prag insgesamt 3 jeweils eintägige Konsultationstermine gemäß Art. 5 der Espoo-Konvention und Art. 7 Abs. 4 der UVP-Richtlinie stattgefunden. Daran haben von österreichischer Seite Vertreter der Espoo-Kontaktstelle (BMLFUW) und der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg teilgenommen, von tschechischer Seite Vertreter des Umweltministeriums, des Staatlichen Amtes für Kernsicherheit (SÚJB) und der Projektwerberin.

**2. Österreich bedankt sich für die ausführlichen Konsultationen und den sachlichen Meinungsaustausch und stellt zum Ergebnis der Konsultationen Folgendes fest:**

Das Projektteam Zwischenlager der ČEZ hat eine Studie ausgearbeitet mit dem Titel „Analyse eines hypothetischen Terrorangriffs mit einem großen Verkehrsflugzeug auf das Zwischenlager für abgebrannten Nuklearbrennstoff am Standort des KKW Temelin“. In Beilage III zum UVP-Gutachten wurden Ziele und Umfang der Studie, Ausgangsannahmen, angenommene konservative Voraussetzungen sowie Schlussfolgerungen und Bewertung kurz dargestellt. Schließlich wurde anlässlich der Konsultation am 20. September 2005 von tschechischer Seite zu 41 von Seiten Österreichs aufgeworfenen Fragen Stellung genommen; verschiedene Fragen wurden eingehend diskutiert.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie sind lt. ČEZ:

1. Es kommt bei keinem der betrachteten Szenarien zu einem Dichtheitsverlust bei einem Behälter;
2. Selbst wenn rein hypothetisch ein Dichtheitsverlust postuliert wird, sind die radiologischen Auswirkungen lokal begrenzt.

Dabei wird betont, dass durchgängig sehr konservativ vorgegangen wurde. Der Nachweis dieser Ergebnisse enthält viele Einzelschritte und –annahmen. Ein erheblicher Teil davon erscheint angesichts der bisher zur Verfügung gestellten Informationen und der geführten Diskussionen als plausibel und belastbar. Ebenso ist als plausibel anzusehen, dass der geführte Nachweis auf weiten Strecken tatsächlich konservativ ist.

Andererseits ist festzustellen, dass es auf der Basis der bisher zur Verfügung gestellten Informationen Lücken gibt in der Nachweiskette, mit der gezeigt werden soll, dass es nicht zum Dichtheitsverlust von Behältern kommt. Dies betrifft beispielsweise folgende Punkte:

- Die bei den Szenarien angenommenen Branddauern (insbesondere die maximal angenommene Branddauer) sind offen geblieben. Zu der angenommenen maximalen Brandtemperatur erfolgte weiterhin lediglich eine ungefähre Angabe.
- Die Annahmen zu den Behältern im Rahmen der Studie sind über das in den Vorschriften festgelegte hinausgegangen. Insbesondere wurden zur Durchführung der Analysen Werkstoffeigenschaften angenommen. Es blieb offen, wie zum gegebenen Zeitpunkt gewährleistet wird, dass die tatsächlich eingesetzten Behälter diese über die Vorschriften hinaus gehenden Annahmen erfüllen.
- Es ist offen geblieben, inwieweit bei den Unfallszenarien kombinierte Belastungen während des Unfallablaufes betrachtet wurden – d. h. beispielsweise die Möglichkeit einer Vorschädigung eines Behälters durch eine mechanische Last (Aufprall), die nicht zum Dichtheitsverlust führt, aber die Versagensgrenzen für die folgende thermische Belastung herabsetzt.
- Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz stellt für Zwischenlager nach dem WTI-Konzept (dem das Zwischenlager Temelín sehr ähnlich sein soll) folgendes fest<sup>1</sup>: „Beim WTI-Konzept kann - bei einem ungünstigen Auftreffen schnell fliegender harter Trümmerteile oder eines beschleunigten Dachbinders - die Integrität einzelner Behälter beeinträchtigt sein. Dies kann zu einer Erhöhung der Leckagerate bei einigen wenigen Behältern führen.“ Hier wird also für einen Fall, wie er auch in der ČEZ-Studie behandelt wird, im Gegensatz zu den ČEZ-Ergebnissen ein Dichtheitsverlust der Behälter nicht ausgeschlossen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Anforderungen an Behälter in Deutschland niedriger sind als in der Tschechischen Republik. Daher ist nicht verständlich, und einer Klärung bedürftig, wie es zu einer solchen Diskrepanz der Ergebnisse kommen kann.

Auch bei der Betrachtung der Folgen eines hypothetischen Dichtheitsverlustes konnten einige Punkte (beispielsweise betreffend die genauen Freisetzungsbuchteile aus dem Brennstoff, und die für die Bestimmung der Freisetzung relevanten Mechanismen) nicht vollständig geklärt werden.

**3. Österreich** ersucht daher um Aufnahme folgender **Auflagen** in den UVP-Standpunkt gemäß § 10 des tschechischen UVP-Gesetzes:

#### „Für die Vorbereitungsphase

- Führung eines vollständigen Nachweises, dass für den Fall eines Terrorangriffs mit einem großen Verkehrsflugzeug ein Dichtheitsverlust der Behälter ausgeschlossen werden kann, insbesondere
  - Führung des Nachweises, dass die für den Fall eines Terrorangriffs mit einem großen Verkehrsflugzeug auf das Zwischenlager angenommenen thermischen Lasten (Branddauer und Brandtemperaturverläufe) konservativ abgeschätzt wurden;
  - Führung des Nachweises der Erfüllung der als Grundlage für die Studie lt. Anhang III des Gutachtens angenommenen Werkstoffeigenschaften der Lagerbehälter;

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Strahlenschutz: Gezielter Flugzeugabsturz auf Zwischenlager für Kernbrennstoffe; [www.bfs.de](http://www.bfs.de), 24.06.2003

- Führung des Nachweises über die Berücksichtigung kombinierter Belastungen (thermisch und mechanisch) auf die Lagerbehälter für den Fall eines Terrorangriffs mit einem großen Verkehrsflugzeug.

Die oben angeführten Nachweise sind den Genehmigungsanträgen gemäß § 9 Abs. 1 lit. a) des Atomgesetzes und gemäß § 35 Abs. 1 des Baugesetzes beizulegen.“

Auf Grundlage der oben angeführten Informationen und Unterlagen ersuchen wir Sie weiters, zur Minimierung des Restrisikos erheblicher Umweltauswirkungen auf österreichisches Staatsgebiet durch **weitere Auflagen** im UVP-Standpunkt und in Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass

- das Vorhaben antrags- und projektgemäß errichtet und betrieben wird;
- die – verständlicherweise nur allgemein umschriebenen – angemessenen Maßnahmen zum physischen Schutz der Anlage gegen Einwirkungen Dritter ergriffen und laufend kontrolliert werden;
- und die Genehmigungsbehörde SÚJB amtswegig eine Neubewertung des Vorhabens vornimmt, sofern neue Entwicklungen (z.B. neue Flugzeugtypen, andere Gefahren) dies erforderlich machen.

Österreich ist weiters daran interessiert, dass die Sicherheit der Anlage regelmäßig behördlich überprüft wird. Wir ersuchen Sie daher, in den entsprechenden Genehmigungsbescheiden derartige Sicherheitsüberprüfungen vorzusehen.

4. Österreich erwartet, dass die Anträge und Entscheidungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (insbesondere gemäß § 9 des Atomgesetzes und den §§ 35 und 38 des Baugesetzes) entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften an die Kontaktstelle nach der Espoo-Konvention, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, übermittelt werden. Dies ist auf Grund von Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 lit. a) der UVP-Richtlinie sowie § 13 Abs. 6 des tschechischen UVP-Gesetzes rechtlich geboten.

5. Auf Grund der anzuwendenden tschechischen Rechtsvorschriften konnten einige der österreichischen Fragen im Stadium des UVP-Verfahrens nicht (vollständig) beantwortet werden. Österreich schlägt daher vor, dass die unter Pkt. 2 dieses Schreibens erwähnten und die sonstigen noch unerledigten Punkte aus der österreichischen Stellungnahme zum UVP-Gutachten nach Übermittlung des Genehmigungsantrages gemäß § 9 Abs. 1 lit. a) des Atomgesetzes, also zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits vertiefende Informationen vorliegen müssten, bei bilateralen Expertengesprächen im Rahmen des „Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz“ besprochen werden. Österreich ist selbstverständlich auch anderen Konsultationsmechanismen gegenüber offen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

Artikel 9 des erwähnten Abkommens lautet:

„Den Inhalt der von der anderen Vertragspartei gemäß den Artikeln 2, 3, 5 und 6 dieses Abkommens erhaltenen Informationen kann jede Vertragspartei zur Informierung der Öffentlichkeit verwenden, soweit sie die andere Vertragspartei nicht als vertraulich erklärt.“

Diese Bestimmung ermöglicht es ausdrücklich, Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, bilateral auszutauschen.

Darüber hinaus darf auf den Beschluss des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (2001/264/EG), ABI. L 101 vom 11.4.2001, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 12. Juli 2005 zur Änderung des Beschlusses 2001/264/EG über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (2005/571/EG), ABI. L 193 vom 23.07.2005, S. 0031 – 0036, verwiesen werden. Österreich ist auch bereit, bestimmte Informationen in Konsultationen auszutauschen, zu denen nur Vertreter von Behörden bzw. Personen, die einer Sicherheitsüberprüfung gemäß Abschnitt V erwähnten Beschluss des Rates unterzogen wurden, Zugang haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
iV Dr Waltraud Petek